Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Gewerbe- und Handwerkerzeitung. 1900-1920
1917

10 (10.3.1917)

Visual Library

Badische Gewerbe- und Handwerker-Zeitung

Herausgegeben vom Großherzogl. Landesgewerbeamt und vom Landesverband der Bad. Gewerbe- und Handwerker-Vereinigungen ✣ Amtliches Organ der Bad. Handwerkskammern ✣ Verbandsorgan des Bad. Handwerker-Genossenschafts-Verbandes

Nr. 10. 1917. Erscheint Samstags — Monatliche Beilage: Heimat und Handwerk — Karlsruhe, 10. März

Beschwerden wegen unregelmäßiger Zustellung der Verbandszeitung wolle man zunächst bei seinem Briefträger oder Postamt und erst, wenn das erfolglos bleibt, beim Präsidium des Landesverbandes in Rastatt anbringen.

Die Schriftleitung des vom Großh. Landesgewerbeamt herausgegebenen Teiles befindet sich in Karlsruhe Karl-Friedrichstr. 17.

Gewerbeschule Freiburg i. Br.

Die schriftlichen, zeichnerischen und praktischen Arbeiten, welche in den beiden vom Großh. Landesgewerbeamt in Verbindung mit dem „Bad. Heimatdank" an der hiesigen Gewerbeschule veranstalteten Kursen für entlassene Kriegsbeschädigte (Bauhandwerkerkurs und Hilfsdreherkurs) angefertigt wurden, sind am

Sonntag, den 11. März d. J.,

vormittags 10 bis ½1 Uhr und nachmittags ½3 bis 5 Uhr im Festsaal öffentlich ausgestellt.

Zu deren Besichtigung wird hiermit höfl. eingeladen. Besonders seien Interessenten aus den Kreisen des Baugewerbes, sowie der Holz- und Metallbearbeitungsgewerbe auf die Ausstellung hingewiesen.

Freiburg im Breisgau, den 7. März 1917.

Das Gewerbeschul-Rektorat:

Schumacher. Koch.

Amtlicher Teil.

Bekanntmachungen.

Die Veranstaltung von gewerblichen Kursen für Kriegsbeschädigte betr.

Das Großh. Landesgewerbeamt beabsichtigt in der zweiten Hälfte des März d. J. folgende Kurse zur Fortbildung und Anlernung von Kriegsbeschädigten abzuhalten:

1. Kurs im autogenen Schweißen.

Dauer 3 Wochen. Zugelassen werden Kriegsbeschädigte, welche sich in der autogenen Metallbearbeitung weiterbilden oder dieselbe zur Erlangung einer Stellung als Autogenschweißer in der Industrie erlernen wollen. Das autogene Schweißen kann auch von Einarmigen ausgeführt werden.

2. Kurs zur Ausbildung als Hilfsdreher.

Dauer 6 Wochen. Zugelassen werden Kriegsbeschädigte, welche sich in der Metalldreherei die zur Ausführung von einfachen Arbeiten nötige Fertigkeit erwerben wollen.

Der Unterricht ist in beiden Kursen unentgeltlich. Die Materialien werden gestellt.

Für kriegsbeschädigte Teilnehmer aus Baden gewährt der „Badische Heimatdank — Landesausschuß der Kriegsbeschädigtenfürsorge —" Beihilfen zur Bestreitung der Verpflegungskosten, bei bedürftigen Teilnehmern wird der Heimatdank auch die Kosten der Wohnung übernehmen. Die Teilnahme an den Kursen ist ohne Einfluß auf die Rente, die Teilnehmer beziehen sie selbstverständlich weiter.

Zu den Kursen können auch badische Handwerker, die nicht kriegsbeschädigt sind, zugelassen werden.

Anmeldungen zu den Kursen sind baldigst, spätestens bis zum 12. März d. Js. beim Großh. Landesgewerbeamt Karlsruhe i. B. einzureichen. Vordrucke zur Anmeldung sind von uns zu beziehen. Nachricht über den Beginn der Kurse wird den zugelassenen Teilnehmern zugehen.

Karlsruhe, den 21. Februar 1917.

Großh. Landesgewerbeamt.

Bekanntmachung

Nr. M. c. 500/2. 17. K. R. A.,

betreffend Beschlagnahme, Bestandserhebung und Enteignung von fertigen, gebrauchten und ungebrauchten Gegenständen aus Aluminium.

Vom 1. März 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlichen Kriegsministeriums zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften über Beschlagnahme und Enteignung nach § 6[1] der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357) in Verbindung mit den Nachtragsbekanntmachungen vom 9. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 645), vom 25. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 778) und vom 14. September 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1019) und jede Zuwiderhandlung

[1] Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 M wird, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1. wer der Verpflichtung, die enteigneten Gegenstände herauszugeben oder sie auf Verlangen des Erwerbers zu überbringen oder zu übersenden, zuwiderhandelt;
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

gegen die Meldepflicht nach § 5[2] der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54) in Verbindung mit den Nachtragsbekanntmachungen vom 3. September 1915 (Reichs-Gesetzblatt S. 549) und vom 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 684) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

§ 1. Inkrafttreten der Bekanntmachung.

Die Bekanntmachung tritt mit dem Beginn des 1. März 1917 in Kraft.

§ 2. Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von der Bekanntmachung werden betroffen die unten aufgeführten, aus Aluminium bestehenden Gebrauchsgegenständet†), ferner sämtliche im Gärungsgewerbe üblichen Kellereigeräte, wie: Gärbottiche, Gärbottich-Kühlschlangen, Lagertanks, Hefen-Überführungsapparate, Eimer, Schöpfer, Löffel u. dgl.

Die Gegenstände werden auch dann betroffen, wenn sie aus Aluminium hergestellt sind, das von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlichen Kriegsministeriums oder durch die Militär-Befehlshaber freigegeben wurde.

†) Anmerkung: Alphabetische Aufstellung von in Frage kommenden Gegenständen:

Absatztöpfe
Aschenschalen
Aschenteller
Augenpfannen
Aufgußmaschinen
Aufschnittmaschinen

Backformen
Backschaufeln
Bainmarietöpfe
Bauchtöpfe
Becher aller Art
Beefsteakbräter
Belgische Kasserollen
Bestecke
Bettschüsseln
Bettwärmer
Bidets
Bierglasträger
Bierglasuntersätze
Biertrichter
Bierwärmer
Bierwärmerständer
Biskuitformen
Blumenkübel
Blumentöpfe
Bonbonnieren
Bouillonkocher
Bouillonsiebe
Bowlen
Bowlenlöffel
Bratenlöffel
Bratenpfannen
Bräter
Bratpfannen
Brieföffner
Brotkapseln
Brotkörbe
Brühsiebe
Büchsen aller Art
Bundformen
Bürstenhalter
Butterbrotdosen
Butterdosen

Cocktailbecher

Deckel aller Art
Deckelhalter
Deghies
Destillierblasen
Dosen aller Art
Durchschläge
Dunstdeckel
Eidotterfänger
Eierbecher
Eierbüchsen
Eierhülsen
Eierkapseln
Eierkochapparate
Eierkocheinsätze
Eierkocher
Eierkuchenwender
Eierprüfer
Eierschneider
Eiertiegel
Einmachkessel
Eimer aller Art, auch mit Einsätzen
Eisbehälter
Eiskühler für Bowlen
Eiterbecken
Englische Bauchtöpfe
Essenträger
Eßnäpfe
Essenzflaschen
Etageren
Etagenessenträger
Etagenmenagenträger

Federhalter
Feldflaschen
Feldkessel
Feldküchen
Fettlöffelbleche
Fettmesser
Fettschüsseln
Fettstecher
Fingerschalen
Fischgrätenschalen
Fischheber
Fischkessel
Fischkocher
Fischkörbe
Fischplatten
Fischschaufeln
Fischschuppen
Flammendämpfer
Flaschenschildchen
Fleischermulden
Fleischerschalen
Fleischplatten
Fleischsätze
Fleischtöpfe
Flüssigkeitsmaße
Formen aller Art
Französische Teekessel
Frisiereisen
Frisierlampen
Fruchtkessel
Fruchtschalen
Frühstücksdosen
Frühstückskörbe

Gabeln aller Art
Gärspunde
Gaskochtöpfe
Gasrandtöpfe
Gemüseschüsseln
Gemüseseiher
Gemüsesiebe
Gewürzbüchsen
Gewürzreiber

Haarbürstenbüchsen
Hackfleischständer
Handleuchter
Handspülschalen
Herdeinhängetöpfe
Heißwasserkannen
Heißwasserkrüge
Heizschlangen

Irregatoren

Jagdbecher
Jagdstühle
Jägerbüchsen

Kaffeeaufguß maschinen
Kaffeefiltriermaschinen
Kaffeeflaschen
Kaffeekannen
Kaffeekocher
Kaffeemaschinen
Kaffeeservice
Kaffeesiebe
Kaffeetassen und Untertassen
Kaffeetrichter
Kaiserbräter
Kakaobüchsen
Kämme
Kartoffeldämpfer
Kartoffelkocher
Käsebüchsen
Kasserollen
Kehrichtschaufeln
Kessel aller Art
Kessel zum Einmachen
Kindertassen
Kinderbecher
Klebgummibehälter
Knochenschalen
Kochtöpfe aller Art
Kognakbecher
Kölnische Bratpfannen
Konische Becher
Konservenbüchsen
Konsole mit Bechern
Kopiernäpfe
Korke
Kotelettroste
Krüge aller Art
Kuchenbackformen
Kuchenformen
Kuchenschüsseln
Kuchenspringformen
Labeflaschen
Lampen zum Kochen
Leberkäseformen
Leibwärmer
Leichenbahren
Leimtöpfe
Leuchter
Lichtmanschetten
Likörservice
Löffel aller Art
Löffelbleche
Maschinentöpfe
Maße
Mehlschaufeln
Melonenformen
Menagen
Milchkännchen
Milchkocher
Milchkocher mit Wasserbad
Milchkrüge
Milchlöffel
Milchpfannen
Milchschaufeln
Milchsiebe
Milchtransportkannen
Milchtöpfe
Milchträger
Mulden
Mundwasserwärmer
Musterkasten
Nachtgeschirre
Nelsonbüchsen
Nelsonkasserollen
Nudelpfannen
Omelettepfannen
Pfannen aller Art
Pfeffermühlen
Pichelsteiner Maschinen
Picknickkasten
Platten aller Art
Proviantdosen
Puddingformen
Puderdosen
Quirle
Rahmgießer
Rahmlöffel
Rahmschöpfer
Rasierschalen
Rasierwasserwärmer
Rauchservice
Reflektoren
Reibeisen
Reisebestecke
Reiseflaschen
Reisekocher
Reiskugeln
Ringhäfen
Ringtöpfe
Sächsische Kaffeekocher
Sahnengießer
Salatschüsseln
Salatseiher
Salzgefäße
Salz- u. Pfeffernäpfchen
Salz- u. Pfefferstreuer
Sandwichbüchsen
Saucenlöffel
Saucieren
Schaffnerkrüge
Schalenkörbchen
Schalennäpfchen
Schaleshafen
Schalltrichter für Phonographen
Schauseln
Schaumkellen
Schaumlöffel
Schilder
Schlesische Bratpfannen
Schlüssel
Schmarrenschaufeln
Schmorsätze
Schmortöpfe
Schneekessel
Schnellbrater
Schokoladenkännchen
Schokoladenkannen
Schöpfkessel
Schöpflöffel
Schraubdosen
Schuhlöffel
Schuhanzieher
Schulbecher
Schüsseln aller Art
Schutzhüllen für Tennisschläger
Schwammschalen
Schweizer Pfannen
Schweizer Randkessel
Siebe aller Art
Seifendosen
Seifeneimer
Seifenhalter
Seifennäpfe
Seifenschalen
Sektkühler
Service
Servierbretter
Serviettenringe
Setzeierpfannen
Stispitzen
Spargelheber
Spargelkocher
Spätzleseiher
Speiseglocken
Speiseträger
Spielwaren
Spritzsiebe
Springformen
Spuckbecher
Spuckflaschen
Spülbürstenbleche
Spülbürstenhalter
Standgefäße
Stechbecken
Steinbuttkessel
Stopftrichter
Sülzformen
Sülzkotelettformen
Suppenschalen
Suppensiebe
Suppenterrinen
Tabletts
Tafelschaufeln
Tafelschippchen
Taschenapotheken
Taschenbecher
Taschenflaschen
Tassen
Tee-Eier
Teekessel
Teesiebe
Teigschüsseln
Teller aller Art
Terrinen
Töpfe aller Art
Topflappenkasten
Toiletteneimer
Tortenbleche
Tortenplatten
Touristenkocher
Transporteimer
Transportkannen
Trichter aller Art
Trinkbecher, auch zusammenlegbare
Ulmer Pfannen
Universalsiebe
Untersätze für Gläser
Untertassen
Ventildeckel
Verbandzeugbüchsen
Verdampfschalen
Vorlegelöffel
Vorleger
Vorratsbüchsen
Wachszündholzhülsen
Wandbilder
Waschschüsseln
Wassereimer
Wasserkannen
Wasserkessel
Wasserkrüge
Wasserschöpfer
Weidlinge
Weinheber
Weinkühler
Weinstützen
Wiegeschaufeln
Wurstbüchsen
Zahnbürstendosen
Zahnbürstenhülsen
Zahnstocherhalter
Zargendeckel
Zigarrenbüchsen
Zigarettenetuis
Zigarrenetuis
Zitronenpressen
Zuckerdosen
Zuckerstreuer
Zündholzbüchsen
Zwiebelkasten

[2] Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 M. bestraft; auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteile für dem Staat verfallen erklärt werden.

Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu 3 000 M. oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu 6 Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 3. Ausnahmen.

Ausgenommen von den Bestimmungen dieser Bekanntmachung sind:

mit Aluminium überzogene Gegenstände, die aus einem anderen Material als Aluminium hergestellt sind.

§ 4. Von der Bekanntmachung betroffene Personen, Betriebe usw.

Von der Bekanntmachung werden betroffen alle Besitzer (natürliche und juristische Personen, einschließlich öffentlich-rechtlicher Körperschaften und Verbände), auch Erzeuger und Händler der nach § 2 dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände. Demgemäß erstreckt sich die Bekanntmachung auch auf kirchliche, stiftische, kommunale, im Eigentum des Reiches oder eines Bundesstaates befindliche Gegenstände.

§ 5. Beschlagnahme.

Alle von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 2) werden hiermit beschlagnahmt.

§ 6. Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr betroffenen Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind, soweit sie nicht ausdrücklich auf Grund der folgenden Anordnungen oder etwa weiterhin ergehender Anordnungen erlaubt werden. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

Trotz der Beschlagnahme sind Veränderungen und Verfügungen zulässig, die mit Zustimmung der mit der Durchführung der Bekanntmachung beauftragten Behörden (siehe § 8) erfolgen. Die Befugnis zum einstweiligen Weitergebrauch der beschlagnahmten Gegenstände bleibt unberührt.

§ 7. Meldepflicht, Enteignung und Ablieferung der beschlagnahmten Gegenstände.

Die von der Beschlagnahme betroffenen Gegenstände unterliegen, unbeschadet aller bisher erstatteten Meldungen, der Meldepflicht durch den Besitzer. Sie werden durch besondere an den Besitzer gerichtete Anordnungen enteignet werden. Sobald ihre Enteignung angeordnet ist, sind sie, soweit erforderlich, auszubauen und an die Sammelstellen abzuliefern.

Die enteigneten Gegenstände, die nicht innerhalb der in der Enteignungsanordnung vorgeschriebenen Zeit abgeliefert sind, werden auf Kosten der Ablieferungspflichtigen zwangsweise abgeholt werden.

§ 8. Durchführung der Bekanntmachung.

Mit der Durchführung dieser Bekanntmachung werden dieselben Kommunalverbände beauftragt, denen bereits die Durchführung der Bekanntmachung M. 1/10. 16. K. R. A. vom 1. Oktober 1916, betreffend Beschlagnahme, Bestandserhebung und Enteignung von Bierglasdeckeln und Bierkrugdeckeln aus Zinn und freiwillige Ablieferung von anderen Zinngegenständen, übertragen worden ist.

Diese erlassen auch die Ausführungsbestimmungen hinsichtlich der Meldepflicht, Ablieferung und Einziehung der beschlagnahmten Gegenstände.

§ 9. Übernahmepreis.

Der von den beauftragten Behörden zu zahlende Übernahmepreis wird auf

7,00 M. für jedes Kilogramm Aluminium ohne Beschläge* und

5,60 M. für jedes Kilogramm Aluminium mit Beschlägen*

festgesetzt. Diese Übernahmepreise enthalten den Gegenwert für die abgelieferten Gegenstände einschließlich aller mit der Ablieferung verbundenen Leistungen, wie Ausbau und Ablieferung bei der Sammelstelle.

Ablieferer, die mit dem vorbezeichneten Übernahmepreis nicht einverstanden sind, haben dies sogleich bei der Ablieferung zu erklären. In Fällen, in denen eine gütliche Einigung über den Übernahmepreis nicht erzielt ist, wird dieser gemäß §§ 2 und 3 der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 auf Antrag durch das Reichsschiedsgericht für Kriegswirtschaft in Berlin W 10, Viktoriastraße 34, endgültig festgesetzt.

§ 10. Anfragen und Anträge.

Alle Anfragen und Anträge, die die vorstehende Bekanntmachung betreffen, sind unter der Bezeichnung „Betrifft Aluminium" an die beauftragten Behörden zu richten und dürfen andere Angelegenheiten nicht behandeln.

Karlsruhe, den 1. März 1917.

Der Stellvertretende Kommandierende General:
Isbert, Generalleutnant.

Nichtamtlicher Teil.

Großh. Landesgewerbeamt.

Staatliche Beihilfe zur Lehrlingsausbildung.

Dem Großh. Landesgewerbeamt stehen Mittel zur Verfügung, um Handwerksmeistern unter bestimmten Voraussetzungen einen Beitrag zum Lehrgeld zu gewähren. Insbesondere ist der Besitz des Meistertitels und die Aufnahme des Lehrlings in die Familie des Meisters erforderlich. Nur Lehrlinge mit guten Zeugnissen werden berücksichtigt, ebenso Kriegsbeschädigte, die eine regelrechte, wenn auch verkürzte Lehrzeit durchmachen. Gesuche um Beihilfen sind durch die Lehrmeister alsbald nach Einstellen des Lehrlings unter Vorlage des Lehrvertrages an die genannte Behörde zu richten, die zur Erteilung weiterer Auskunft gerne bereit ist.

Besuch und Benützung der Bibliothek

im Monat Dezember 1916.

Besuch der Bibliothek	1608 Personen
Ausgeliehen wurden aus der Bibliothek:	
a) Bände	1317
(hier 901, nach auswärts 416)	
b) Einzelne Tafeln	304
(hier 258, nach auswärts 46)	
Zusammen . .	1621
In der Bibliothek selbst wurden insgesamt Katalognummern verlangt.	2451

* Unter Beschlägen sind Ringe, Stiele, Griffe und Versteifungen aus anderem Material als Aluminium verstanden. Das Entfernen der Beschläge vor der Ablieferung ist gestattet.

Gewerbliche Kriegsmaßnahmen.

Führung eines Lagerbuches durch die Schuhwarenhändler.

Außer der Bestandsaufnahme an Schuhwaren am 12. März hat die Reichsbekleidungsstelle durch Bekanntmachung vom 28. Februar angeordnet, daß alle juristischen und natürlichen Personen alle wirtschaftlichen Betriebe, alle öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Verbände, welche Kleinhandel mit Schuhwaren betreiben, vom 12. März an ein Lagerbuch nach einem vorgeschriebenen Muster führen müssen. In dieses Buch müssen der am 12. März vorhandene Bestand, die nach Beginn dieses Tages eintreffenden Zugänge und die Abgänge an Verbraucher nach Warengattungen getrennt eingetragen werden.

Das Lagerbuch ist am Ende jeden Monats abzuschließen, Bestand, Zugang und Abgang sind bis zum 5. jeden Monats auf den vorgeschriebenen Vordrucken der Reichsbekleidungsstelle, Volkswirtschaftliche Abteilung, Berlin W 50, Nürnberger Platz 1 zu melden.

Die Vordrucke hiefür und die Lagerbücher können von der zuständigen amtlichen Handelsvertretung (Handelskammer) bezogen werden.

Diejenigen Betriebe, welche Schuhwaren nur nach Maß anfertigen, sind von der Führung des Lagerbuches befreit. Sie müssen sich darüber, daß sie nur Maßschuhwaren anfertigen, eine Bescheinigung von der zuständigen Handwerkerkammer ausstellen lassen, die auf Verlangen der Reichsbekleidungsstelle vorzulegen ist.

Erläuterungen zu den Richtsätzen vom 27. 1. 17 betr. Preisberechnung bei Ausbesserung von Schuhwaren.

Zu § 2.

Die Bestimmungen dieses Paragraphen sind von verschiedenen Seiten irrtümlicherweise dahin ausgelegt worden, daß für die verschiedenen Größen und Stärken der Sohlen in jedem einzelnen Falle erst das genaue Gewicht des Leders festgestellt und die Kosten je nach Größe und Stärke der Sohle angesetzt werden müßten.

In dieser Weise sind die Bestimmungen des § 2 nicht aufzufassen, da sonst der in § 7 der Richtsätze vorgeschriebene Aushang gar nicht möglich wäre.

Bei Festsetzung des § 2 der Richtsätze ist die Gutachterkommission davon ausgegangen, daß die Berechnung der Materialkosten nach einem festzustellenden Durchschnittsgewicht für alle Größen und Stärken, jedoch getrennt für Herren, Damen, Knaben, Mädchen und Kinder erfolgt.

Als Grundpreis für 1 Gramm ausgeschnittenen, reinen Kern aus Vache- oder Sohlleder wurde als Höchstgrenze, unter Berücksichtigung des derzeitigen Kleinverkaufshöchstpreises für Kernstücke und des sich beim Ausschneiden der Sohlen und Absatzflecke noch ergebenden Abfalls, der Preis von 1,3 Pf. festgesetzt.

(Anmerk.: Sobald der Höchstpreis für Kernstücke eine Änderung erfährt, ist auch der Preis von 1,3 Pf. für reinen ausgeschnittenen Kern entsprechend zu ändern).

Für die einzelnen Sorten wurden nachstehende Preise und Durchschnittsgewichte festgestellt: für 1 Paar fertig ausgeschnittene Halbsohlen und Absatzflecke, bestehend aus reinem Sohl- oder Vacheleder-Kern

	für Kern-Halbsohlen,	für Kern-Absatzflecke,	zus.
für Herren			
alle Größen u. Stärken	bis 200 g ℳ 2.60	bis 50 g ℳ 0.65	= ℳ 3.25
für Damen			
alle Größen u. Stärken	„ 140 g ℳ 1.80	„ 35 g ℳ 0.45	= ℳ 2.25
für Knaben, Größe 36/39	„ 175 g ℳ 2.28	„ 40 g ℳ 0.52	= ℳ 2.80
für Knaben u. Mädchen			
Größe 31/35	„ 140 g ℳ 1.80	„ 35 g ℳ 0.45	= ℳ 2.25
„ 27/30	„ 100 g ℳ 1.30	„ 30 g ℳ 0.40	= ℳ 1.70
für Kinder, Größe 21/26	„ 70 g ℳ 0.90	„ 20 g ℳ 0.25	= ℳ 1.15

Vorstehende Gewichte und Preise dürfen keinesfalls überschritten werden. Für den Fall, daß besonders starke Sohlen zur Verwendung kommen und hierdurch vorstehende Gewichte überschritten werden, darf der Materialpreis trotzdem nicht höher angesetzt werden, da auch für die leichteren Sohlen, welche unter den vorstehenden Gewichten bleiben, das Durchschnittsgewicht in Anrechnung gebracht werden darf und hierdurch ein genügender Ausgleich herbeigeführt ist. Der Preis von 1,3 Pf. für ein Gramm ausgeschnittenen Kern kann in Ansatz gebracht werden ohne Rücksicht darauf, ob die Sohlen oder Absatzflecke aus erster, zweiter oder dritter Sorte Vache- oder Sohlleder geschnitten sind, solange die ausgeschnittenen Sohlen oder Absatzflecke nicht beschädigt sind, das heißt, wenn also die in der zweiten oder dritten Sorte Leder befindlichen Abfallstellen oder Fehler beim Ausschneiden der Sohlen und Absätze nicht mit verwertet worden sind. Im letzteren Falle stellen sich die aus zweiter oder dritter Sorte geschnittenen Teile nicht billiger, als wenn sie aus einer fehlerfreien Haut erster Sorte herausgeschnitten wären, da die geringeren Sorten entsprechend größeren, nicht für Sohlen und Absatzflecke verwendbaren Abfall ergeben.

Wenn dem Schuhmacher das Leder vom Besteller kostenlos geliefert wird, ist der in dem Aushang angesetzte Betrag für Leder von dem Endbetrag der Preisberechnung in Abzug zu bringen.

Bei Verwendung von Ersatz- und Absatzflecken, einerlei, ob solche aus einzelnen Lederstücken zusammengesetzt sind oder aus sonstigen Ersatzstoffen bestehen, ist der Einkaufspreis zugrundezulegen, den die Ersatzsohlen-Gesellschaft für die jeweils zur Verwendung kommende Art für den Kleinverkauf festgesetzt hat oder in Zukunft festsetzen wird.

Zu § 4.

Die vielfach verbreitete Ansicht, daß Schuhmacher, welche zur Zeit ohne Gehilfen arbeiten, jedoch neben Ausbesserungsarbeiten auch noch neue Schuhwaren anfertigen, nur den Unkostensatz der Klasse III (10 v. H.) in Anrechnung bringen dürfen, ist eine irrige. Schuhmacher, welche zur Zeit ohne Gehilfen arbeiten und nicht ausschließlich Ausbesserungsarbeiten herstellen, sondern auch neue Schuhwaren anfertigen, können den Unkostensatz derjenigen Lohnklasse in Anrechnung bringen, welcher die vor dem Kriege beschäftigten Gehilfen nachweislich angehört haben. Dagegen dürfen Schuhmacher, die keine neuen Schuhwaren anfertigen und auch vor dem Kriege keine Gehilfen mit der Herstellung neuer Schuhwaren beschäftigt haben, nur den Unkostensatz der Klasse III (10 v. H.) in Anrechnung bringen.

Zu § 5.

Für das Geraderichten von Absätzen darf deshalb der Lederverbrauch nicht in Anrechnung gebracht werden, weil das hierzu verwendete Leder von den Abfällen genommen werden kann, welches sich bei dem Ausschneiden der Kernsohle und Absatzflecke ergibt, und weil diese Abfälle bereits bei der Festsetzung des Preises für den ausgeschnittenen Kern mit 1,3 Pf. für ein Gramm in Berücksichtigung gezogen worden sind.

Zu § 7.

Auf Grund der vorstehenden Erläuterungen besteht keine Schwierigkeit, die in § 7 vorgeschriebene Preisberechnung im voraus festzustellen und zum Aushang zu bringen.

Da die Bekanntmachung über Preisbeschränkungen bei Ausbesserungen von Schuhwaren vom 25. 1. 17 bereits am 15. Februar 1917 in Kraft getreten ist, ist die schleunige Anbringung des Aushangs gemäß § 3 der Bekanntmachung erforderlich.

Die Gutachterkommission hat eine Vorlage für die auszuhängende Preisberechnung ausgearbeitet, nach welcher alle Betriebe in der Lage sind, auf Grund der für ihre Geschäfte in Betracht zu ziehenden abweichenden Verhältnisse den verlangten Aushang anzufertigen.

Es dürfte zweckmäßig sein, wenn die Schuhmacher-Innungen für ihre Mitglieder für jeden Platz die Aushänge für jede der drei Klassen und für alle Sorten drucken lassen.

Berlin, den 22. Februar 1917.

Gutachterkommission für Schuhwarenpreise.

Landesverband badischer Gewerbe- u. Handwerker-Vereinigungen

Schriftleitung des vom Landesverband herausgegebenen Teiles in Rastatt.

Der Landesverband der badischen Gewerbe- und Handwerker-Vereinigungen besitzt eine eigene Kranken- und Sterbekasse und zwei eigene Erholungsheime.

Auskünfte bereitwilligst durch das Präsidium des Landesverbandes in Rastatt.

Jedes Mitglied ist für 150 Mark für Unfall mit Tod versichert.

Inhalt:

Berichtigung.
Bekanntmachung. — Vorstandssitzung.
Ist der Handwerker gesetzlich zur Buchführung verpflichtet.
„Amerikanische Versicherungsgesellschaften."
Mitteilungen aus dem Vereinsleben: Gewerbeverein Karlsruhe e. V. — Söhrenbach.
Das Verbot der Nachtarbeit im Bäckereigewerbe. — Privataufträge für das Handwerk. — Auflösung des Lehrvertrages infolge Änderung des Betriebes des Lehrherrn. — Maschinen eines im Rohbau errichteten Gebäudes sind nicht Zubehör des Grundstücks.
Anfragen und Auskünfte: Rechnung als Geschäftspapier.
Briefkasten: Einkoch-(Sterilisier-)Apparate.
Unterhaltender Teil: Als es im Geldschrank lebendig wurde.

Berichtigung.

In Nr. 8, Seite 131 unserer Zeitung vom 24. Februar l. J. ist in dem Artikel „Badische Handwerker im Kampfe gegen die Hundesteuer" insofern ein Fehler unterlaufen, als es anstatt Landtagsabgeordneten Jeck — Geck heißen soll.

Bekanntmachung.

Die Verbandsbeiträge für das I. Halbjahr 1917 sind satzungsgemäß auf **15. Januar** zu zahlen.

Wir bitten deswegen diejenigen Vereine, welche noch mit der Zahlung im Rückstand sind, möglichst bald ihre Beiträge vermittelst Zahlkarte auf das Konto 879 einsenden zu wollen.

Das Präsidium.

Am Sonntag, den 18. März 1917, nachmittags 1 Uhr, findet in dem Geschäftslokal der Krankenkasse des Landesverbandes der Bad. Gewerbe- und Handwerkervereinigungen in Rastatt, Markgrafenstraße Nr. 15, eine Vorstandssitzung statt, wozu wir die Herren Vorstandsmitglieder mit der Bitte um pünktliches Erscheinen freundlichst einladen.

Tagesordnung:

1. Reichsfürsorge, angeregt von dem Gewerbe- und Handwerkskammertag.
2. Kassenbericht über das Rechnungsjahr 1916.
3. Abrechnung und sonstige Mitteilungen der übernommenen Krankenkasse.
4. Ausschluß von Mitgliedern, die mit Zahlung der Beiträge im Rückstande sind.
5. Darlehen, Müller-Offenburg betr.
6. Verschiedenes.

Rastatt, den 3. März 1917.

Der Präsident:
Niederbühl.

Der Kassier:
Bergmann.

Ist der Handwerker gesetzlich zur Buchführung verpflichtet?

Von Wilhelm Dingeldey, Großh. Revisor in Darmstadt.

Diese Frage wird wohl des öfteren und gerade jetzt, nachdem am 1. Oktober 1916 das Gesetz über den Warenumsatzstempel in Kraft getreten ist, von dem auch die Handwerksbetriebe betroffen werden, in Gewerbevereins- und Innungsversammlungen und in Versammlungen von anderen gewerblichen Verbänden an die Versammlungsleiter gerichtet werden, ohne daß sie oft in der Lage sein werden, die Frage sogleich erschöpfend zu beantworten. Es sei deshalb im Nachstehenden versucht, dieselbe eingehend zu beleuchten und so gut wie möglich zu beantworten.

Hauptsächlich sind zur Beantwortung der oben gestellten Frage das Handwerkergesetz vom 26. Juli 1897, das in der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich enthalten ist, das Handelsgesetz vom 10. Mai 1897 und das Gesetz über den Warenumsatzstempel vom 26. Juni 1916, maßgebend. Nach § 131 b der Gewerbeordnung kann bestimmt werden, daß sich die Gesellenprüfung auch auf die Kenntnis in der Buch- und Rechnungsführung zu erstrecken hat. In diesem Fall ist der Prüfungsausschuß befugt, einen besonderen Sachverständigen zuzuziehen, welcher in der Prüfung mit vollem Stimmrechte teilnimmt. Heute wird wohl in allen deutschen Bundesstaaten bei den Gesellenprüfungen das Wichtigste der einfachen Buchführung verlangt.

Während bei der Gesellenprüfung die gewerbliche Buch- und Rechnungsführung verlangt werden kann, so ist diese Forderung bei der Meisterprüfung im Absatz 3 des § 133 der Gewerbeordnung bestimmt festgelegt. Dieser Absatz besagt: „Die Prüfung (Meisterprüfung) hat den Nachweis der Befähigung zur selbständigen Ausführung und Kostenberechnung der gewöhnlichen Arbeiten des Gewerbes, sowie der zu dem selbständigen Betriebe desselben sonst notwendigen Kenntnisse, insbesondere auch der Buch- und Rechnungsführung zu erbringen."

Wir sehen hieraus, daß das Handwerkergesetz mit diesen Prüfungsbestimmungen für Gesellen und Meister erreichen will, daß der Handwerker freiwillig Bücher führt, in der Voraussicht, daß durch unsere vielverzweigte, allgemeine Gesetzgebung an ihn oft die Notwendigkeit herantritt, über den Stand seiner Vermögensverhältnisse, den Geschäftsgang usw. klar und deutlich Auskunft zu geben.

Nach § 38 des Handelsgesetzbuches vom 10. Mai 1897 ist jeder Kaufmann verpflichtet, Bücher zu führen und in diesen seine Handelsgeschäfte und die Lage seines Vermögens nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung ersichtlich zu machen. Der § 1 dieses Gesetzes stellt fest, wer als Kaufmann anzusehen ist. Dieser § besagt unter anderem: Kaufmann im Sinne dieses Gesetzbuches ist, wer ein Handelsgewerbe betreibt. Als Handelsgewerbe gilt jeder Gewerbebetrieb, der eine der nachstehend bezeichneten Arten von Geschäften zum Gegenstand hat:

1. Die Anschaffung und Weiterveräußerung von beweglichen Sachen (Waren) oder Wertpapieren, ohne Unterschied, ob die Waren unverändert oder nach einer Bearbeitung oder Verarbeitung weiter veräußert werden;
2. die Übernahme der Bearbeitung oder Verarbeitung von Waren für andere, sofern der Betrieb über den Umfang des Handwerks hinausgeht;
3. usw.

Ein gewerbliches Unternehmen, das nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert, gilt, auch wenn die Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 nicht vorliegen, als Handlesgewerbe im Sinne dieses Gesetzbuches, sofern die Firma des Unternehmens in das Handelsregister eingetragen worden ist.

Nach dem Handelsgesetzbuch ist hiermit jeder gesetzlich zur Buchführung verpflichtet, der gewerbsmäßig Handelsgeschäfte betreibt, dessen Betrieb also eine dauernde Einnahmequelle bildet und nicht bloß gelegentlich stattfindet. Ein Handwerker ist hiernach gesetzlich nicht zur Buchführung verpflichtet, d. h. wenn er sein Geschäft rein berufsmäßig betreibt. Es handelt sich hier um Handwerker, welche die von ihnen angeschafften Waren erst be- oder verarbeiten und dann erst weiter verkaufen, wie z. B. Spengler, Tischler, Schlosser, Schmiede, Bäcker, Fleischer usw. oder um solche, die Waren nur für andere in deren Auftrage be- oder verarbeiten, wie z. B. Buchbinder, Dekorationsmaler, Maurer, Zimmerer, Dachdecker usw. oder auch um solche Handwerker, die neben dem Betriebe ihres Handwerkes auch angeschaffte Waren unverändert oder bearbeitet veräußern, wie Uhrmacher, Korbmacher, Optiker, usw. Sie alle sind nicht zur Buchführung verpflichtet, wenn ihr Betrieb nicht über den Umfang des Handwerks, des Kleingewerbes hinausgeht. Wird aber der Gewerbebetrieb von ihnen so im großen betrieben, daß dabei der reine Handwerksbetrieb nicht mehr in Frage kommt, wie es bei einem Tischler der Fall ist, der in seiner Werkstätte Zimmereinrichtung auf Zimmereinrichtung anfertigen läßt und sie zum Verkauf ausstellt, somit also nebenbei ein Ladengeschäft betreibt, oder wie es bei einem Großschlächter der Fall ist, der das angekaufte Vieh nur schlachtet und es im ganzen oder geteilt an andere Metzger für den Kleinverkauf abgibt — dann gelten sie als Kaufleute und sind somit zur Buchführung gesetzlich verpflichtet.

Es wird jedoch oft schwer halten, festzustellen, wo der handwerksmäßige Betrieb aufhört und das Handelsgeschäft anfängt. Die Entscheidung hierüber steht dem Handelsrichter zu. In „Wilhelm Ortlieb, Die gewerbliche Buchführung, Breslau 1902" ist ausgeführt: „Nach dem bisherigen Handelsgesetz entschied der Handelsrichter in dieser Frage nach dem jährlichen Geschäftsumsatz. Hatten Gewerbetreibende einen jährlichen Umsatz von 15 000 M., so galten sie als Kaufleute mit einem Handelsgeschäft. Gegenwärtig will man alle diejenigen Handwerker dazu rechnen, welche einen jährlichen Reinverdienst oder Reingewinn von 3000 M. haben; der Geschäftsumsatz kommt dabei nicht in Frage". — Der Handwerker muß im Falle den Nachweis führen, daß er sein Geschäft handwerksmäßig betreibt, sonst wird er zu den Kaufleuten gerechnet.

Oft verbinden unsere Handwerker mit ihrem Gewerbe noch ein Ladengeschäft, in dem sie nicht nur ihre eigenen Erzeugnisse, sondern auch Waren, die nur in losem oder gar keinem Zusammenhange mit ihrem Gewerbe stehen, verkaufen. Betreibt ein Handwerker ein solches Ladengeschäft, dann ist er als Kaufmann anzusehen und gesetzlich verpflichtet, Bücher zu führen.

R. Beigel schreibt in seinem Werkchen „Das allgemeine deutsche Buchführungsrecht. Leipzig 1901":

Was man unter „Personen, deren Gewerbebetrieb nicht über den Umfang des Kleingewerbes (im bisherigen HGB. heißt es anstatt Kleingewerbe „Handwerksbetrieb") hinausgeht", zu verstehen hat, ist nicht mehr Tatfrage und der Entscheidung der einzelnen Registergerichte überlassen, weil die Frage, wo die Grenze zwischen Kleinbetrieb und Großgewerbe liegt, schwer zu beantworten ist; vielmehr hat man die Beantwortung der Frage von der den Geschäftsumsatz berücksichtigenden Steuerveranlagung abhängig gemacht. Bei der Verschiedenheit der in den einzelnen Bundesstaaten über die direkte Steuern bestehenden Gesetze konnten die betr. Vorschriften im Handelsgesetzbuch selbst nicht aufgenommen werden. Dafür aber wurde in § 4 Abs. 3 den Landesregierungen die Befugnis zum Erlasse entsprechender Bestimmungen übertragen. Und kraft dieser Befugnis können sie unter Bezugnahme auf die nach dem Geschäftsumfange bemessene Steuerpflicht das Kleingewerbe vom Großgewerbe abgrenzen, wobei Anlagekapital, Umsatz, Ertrag usw. berücksichtigt werden können. Die Merkmale eines in kaufmännischer Weise eingerichteten Betriebes werden in der Buchführung, der Korrespondenz, in der Art der Inanspruchnahme des Kredits (Bankverkehr, Kontokorrentverhältnis), im Abschluß der Geschäfte, im Einzug von Außenständen und in der Regulierung von Verbindlichkeiten zu suchen sein. —

Wenn auch nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen der Handwerker zur Führung von Geschäftsbüchern streng genommen keine Verpflichtung hat, so hat dieselbe für ihn doch so viele Vorteile, daß er sich aus reinen Zweckmäßigkeits- und moralischen Gründen veranlaßt fühlen sollte, Bücher zu führen. „Wer schreibt, der bleibt", sagt das Sprichwort, das der Handwerker sich auch merken sollte.

Die Buchführung zeigt ihm jederzeit, wie er mit seinem Kunden und Lieferanten steht; nur auf Grund einer geordneten Buchführung kann er seinen Geschäftsgewinn oder -Verlust berechnen, nur sie bildet die Unterlage zu einer richtigen Kalkulation.

Beim Verkauf oder bei der Auflösung eines Geschäfts, sowie bei Erbschaftsangelegenheiten läßt sich der wirkliche Wert des Geschäfts nur auf Grund einer ordnungsmäßigen Buchführung feststellen.

In Prozeßsachen über Forderungen des Meisters von seinen Kunden oder über Verpflichtungen an seine Lieferanten ist eine geordnete Buchführung von der größten Bedeutung, weil das Gericht oft nur unter dieser Voraussetzung zu seinen Gunsten entscheiden kann.

Bei der Einschätzung zur Einkommensteuer kann sich der Handwerker manche Unannehmlichkeiten und oft große Ausgaben und viel Zeit sparen, wenn er die geringe Mühe der Buchführung nicht gescheut hat; sie bildet von jeher die einwandfreieste Grundlage zur richtigen Abgabe einer Steuererklärung, die sicherste Handhabe zum Nachweis einer zu hohen Steuereinschätzung.

Mittelst einer geordneten Buchführung ist der beste Beweis über den Vermögensstand bei eintretendem Konkurs zu erbringen; der Versicherungsgesellschaft gegenüber bildet sie den Nachweis über etwa eingetretenen Brandschaden.

Wenn mancher Handwerker seither vielleicht aus Bequemlichkeit versäumt hat, Bücher zu führen, so wird er sich heute nach Inkrafttreten des Warenumsatzsteuergesetzes dazu bequemen müssen, in seinem Geschäftsbetrieb eine geordnete Buchführung, wenn auch in der einfachsten Form, einzurichten, zumal diejenigen ausgeführten Arbeiten, zu denen der Gewerbetreibende kein nennenswertes Material liefert, nicht zur Steuer herangezogen werden.

Der Gesetzgeber hat zwar den Verhältnissen im Handwerk durch die Bestimmung Rechnung getragen, daß derjenige, der keine Bücher führt, den Umsatzbetrag zu schätzen oder im Unterlassungsfalle die Steuerbehörde eine Schätzung vorzunehmen hat. Aber da jeder Gewerbetreibende verpflichtet ist, der Steuerbehörde alle zur Nachweisung seiner Angaben notwendigen Bücher und Geschäftspapiere vorzulegen, ergibt sich von selbst die vorteilhafte Lage desjenigen, der seine Angaben an Hand ordnungsgemäß geführter Bücher nachweisen kann, gegenüber demjenigen, der seine Schätzungen nicht buchmäßig belegen kann. Im Falle des Einspruchs seitens der Steuerbehörde ist dieser gegen deren höhere Einschätzung so gut wie wehrlos, während eine geordnete Buchführung von vornherein jeden Zweifel ausschließt.

Das Warenumsatzsteuergesetz ist also für den Handwerker von besonderer Bedeutung, weil durch dieses die Notwendigkeit einer geregelten Buchführung jedermann vor Augen geführt wird. Mag das Warenumsatzsteuergesetz demselben mancherlei Opfer auferlegen, manche Belästigung bringen, das eine Gute hat sie im Gefolge: Der Handwerker muß in Zukunft genau Buch führen, was sicher nicht zu seinem eigenen Schaden ist und was im allgemeinen dazu beitragen dürfte, das Handwerk auf eine höhere Stufe zu bringen.

„Amerikanische Versicherungsgesellschaften".

Die amerikanischen Lebensversicherungsgesellschaften haben im Deutschen Reiche eine erhebliche Zahl von Versicherten und darunter befinden sich sicherlich auch Verbandsmitglieder. Durch riesenhafte Reklame und damals noch humanen Versicherungsbedingungen haben sie sich Ende der achtziger Jahre in Deutschland niedergelassen. Durch ungeheuerliche Gewinnversprechungen ist es ihnen gelungen, den Versicherungsbestand rasch in die Höhe zu bringen. Ende 1915 hatten die vier größten Gesellschaften 43 000 Versicherte mit einem Versicherungsbestand von über 500 Millionen Mark.

Durch den Abbruch der diplomatischen Beziehungen Amerikas zum Deutschen Reich ist natürlich die Besorgnis der in amerikanischen Lebensversicherungsgesellschaften versicherten Personen groß. Es wurde wahrscheinlich vor allem die Frage aufgeworfen, ob bei einem evtl. Todesfalle die Versicherungssumme zur pünktlichen Auszahlung gelange.

Eine Gefahr für die Versicherten besteht nicht.

Die amerikanischen Lebensversicherungsgesellschaften sind nämlich durch Gesetz gezwungen, den vollen Wert der Prämienreserven, d. h. das Deckungskapital aller in Deutschland bestehenden Lebensversicherungsverträgen, in deutschen mündelsicheren Werten zu hinterlegen. Ohne Genehmigung des Kaiserlichen Aufsichtsamtes in Berlin kann über diese Vermögensbestände nicht verfügt werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Wenn die Beiträge nach wie vor pünktlich bezahlt werden, wird bei einem Todesfalle oder beim Ablauf der Versicherungsdauer sicherlich das Kapital zur Auszahlung gelangen.

Um aber allen Gefahren aus dem Wege zu gehen, ist es zweckmäßig, sich bei keiner ausländischen Versicherung zu versichern, zumal das deutsche Versicherungswesen an erster Stelle steht. Wir wollen die Verbandsmitglieder, auch heute wieder ermahnen, vor allem ihre eigenen Einrichtungen, die Sterbe- und Versicherungskasse, zu berücksichtigen. Unsere Einrichtungen sind nur zum Wohle der Mitglieder errichtet worden und fließen alle Überschüsse unverkürzt den Mitgliedern zu. In Fällen, wo eine höhere Summe versichert werden soll, sind die mit dem Landesverbande im Vertragsverhältnis stehenden Gesellschaften zu berücksichtigen.

Das Präsidium des Landesverbandes erteilt gerne und kostenfrei Auskunft in allen Versicherungsfragen.

Mitteilungen aus dem Vereinsleben.

Gewerbeverein Karlsruhe e. V.

Wir machen wiederholt darauf aufmerksam, daß der Gewerbeverin Karlsruhe e. V. mit dem Bekleidungsamt des XIV. Armeekorps einen Vertrag abgeschlossen hat, nach welchem Schneidermeister bezw. deren Frauen durch Anfertigung einer beliebigen Anzahl von Hosen, Waffenröcken bezw. Uniformstücke lohnende Arbeitsgelegenheit erhalten können.

Alle Anfragen hierüber sind an unsere Geschäftsstelle, Lenzstraße 7, oder an Herrn **Schneidermeister Adam Hunsinger-Karlsruhe, Kaiserstraße 124**, zu richten. Letzterer wird die Zuschnitte für die Uniformstücke einschließlich der Zutaten abgeben. Auch sind bei demselben die näheren Vertragsbestimmungen zu erfahren.

Karlsruhe, 25. Februar 1917.

L. Anselment, Hoflieferant. **F. Huber,** Gewerbelehrer.

Söhrenbach. Der am letzten Sonntag, 11. Februar, vom Gewerbeverein veranstaltete öffentliche Doppelvortrag war recht gut besucht. Insbesondere hatte sich auch eine Anzahl unserer Mitbürger aus Arbeiterkreisen eingefunden und damit bekundet, daß sie zeitgemäßen Ideen Verständnis entgegenbringen. Zum ersten Teil des Vortrags über „den bargeldlosen Zahlungsausgleich" führte Gewerbeschulleiter, Architekt Beck aus, daß die Änderung der deutschen Zahlungssitten im Sinne der Ausschaltung des Bargeldumlaufs eine nationale Notwendigkeit ist. In aller Kürze wurden die drei Hauptarten der bargeldlosen Zahlungsweise (Bankscheck-, Postscheck- und Girokonto) in ihren Grundgedanken erklärt und an Hand der verschiedenen ausgeführten Beispiele (Formulare) veranschaulicht. Eine vom Redner entworfene, tabellarische Übersicht geleitete die Zuhörer durch die Fülle des Stoffes. Den Mühen, Sorgen und Gefahren des Bargeldverkehrs wurden die Erleichterungen, Bequemlichkeiten und vor allem Nützlichkeiten der bargeldlosen Zahlungsmittel gegenübergestellt und gezeigt, welche gewaltige Bedeutung letzteren im Kriege wie im Frieden für die deutsche Volkswirtschaft zukommt. Auch der Mittel zur Förderung der bargeldsparenden Reformen, wie duch geschickte Aufklärungs- und Werbearbeit, durch Weiterverbesserungen und Ausbau der bargeldlosen Systeme und durch behördliche und gesetzliche Maßnahmen wurde eingehend gedacht.

Anschließend daran führte Sparkassenverwalter Kuner die Vorteile aus, die jedem Volksgenossen durch Anschluß an den Giroverkehr der Sparkassen, der im Kampf gegen das Bargeld die jüngste Errungenschaft unseres Heimatlandes ist, erwachsen.

Die überzeugenden Worte der beiden Redner machten einen sichtlichen Eindruck auf die Zuhörerschaft, welchem auch Stadtpfarrer Butscher im Dank an dieselben, sowie in der Aufforderung an die Anwesenden, das Gehörte ins praktische Leben umzusetzen, beredten Ausdruck verlieh.

Das Verbot der Nachtarbeit im Bäckereigewerbe.

Die Petitionskommission des Reichstags hat sich u. a. mit einzelnen gewerkschaftlichen Organisationen beschäftigt, die das gegenwärtige Nachtbackverbot auch auf die Zeit des Friedens ausgedehnt wissen wollen. Während der Verhandlungen gab ein Regierungskommissar, dem jetzt vorliegenden Bericht zufolge, die nachstehende Erklärung ab:

„Schon vor Eingang der Bittschrift haben die beteiligten Stellen erwogen, ob es nicht möglich und erwünscht sei, die Nachtarbeit in den Bäckereien dauernd zu untersagen. Die dabei in Betracht kommenden Fragen sind am 16. September v. J. mit den Vertretern der Verbände der Bäckermeister, der Brotfabrikanten, der Keks-, Lebkuchen- usw. Fabrikanten und den Vertretern sämtlicher Verbände der Bäckergesellen und Bäckereiarbeiter eingehend erörtert worden. Dabei wurde von sämtlichen Vertretern der Arbeitnehmer und von der überwiegenden Mehrzahl der Arbeitgeber anerkannt, daß die Beseitigung der Nachtarbeit im Interesse der Gesundheit und des Familienlebens der Bäcker erwünscht und auch durchführbar sei. Nur ein Teil der Arbeitgeber, insbesondere die Vertreter der südwestdeutschen Bäckermeister, äußerten wirtschaftliche Bedenken dagegen. Es ist in Aussicht genommen, einen Gesetzentwurf auszuarbeiten und vorzulegen, über dessen Inhalt zurzeit keine Mitteilungen gemacht werden kann. Die neuen Bestimmungen würden gegebenenfalls in Kraft treten, wenn die jetzt geltenden Vorschriften aufgehoben werden."

Die Kommission beschloß, dem Plenum vorzuschlagen, die Eingabe dem Reichskanzler zur Berücksichtigung zu überweisen.

Privataufträge für das Handwerk.

Die unerwartet lange Dauer des Krieges bringt für das Handwerk ernste Gefahren und schwere Schädigungen mit sich. Die Gründe der jetzigen Krisis sind bekannt: Mangel an Arbeitsgelegenheiten, Schwierigkeiten der Rohstoffversorgung, Mangel an Arbeitskräften. Sie liegen jedoch sehr verschieden je nach den einzelnen Gewerben und Orten. Es gilt also, die Verhältnisse jedes einzelnen Ortes und jedes einzelnen Gewerbezweiges scharf ins Auge zu fassen und auf den gewonnenen Einsichten die erforderlichen Maßnahmen aufzubauen.

Maßgebende Bedeutung zur Lösung aller Schwierigkeiten hat die Gemeinschaftsarbeit in der Organisation. Wo diese gut gehandhabt wird, werden die vorhandenen Möglichkeiten zur wirtschaftlichen Durchhaltung voll und ganz ausgenutzt, und zwar mit befriedigendem Erfolge. Das gilt insbesondere in Hinsicht auf die Arbeitsbeschaffung. Die Privataufträge spielen allerdings heute im allgemeinen keine große Rolle. Insbesondere die verschiedenen Qualitätsbedürfnisse des Publikums an Gegenständen der Wohnungsausstattung und Kleidung treten stark zurück gegen den Massenbedarf. Die Frage liegt nahe, ob nicht das Handwerk der Herstellung von Massenartikeln mehr Aufmerksamkeit widmen soll. Erwägenswert erscheint diese Frage besonders, wenn man bedenkt, daß die im Kriege eingetretene starke Abnahme der Kaufkraft der Verbraucher auch nach dem Kriege voraussichtlich und ziemlich lange anhalten wird. In Betracht kämen hier vor allem die sogenannten Saisongewerbe, wie z. B. das Schneider- und Schreinerhandwerk. In diesen Gewerbszweigen ist es schwierig, die Arbeitskräfte in der stillen Zeit zu beschäftigen. Eine Erweiterung des Arbeitsfeldes ist also dringend zu wünschen. Die Durchführung ist freilich nur möglich mittels der Arbeitsgemeinschaft.

Wünschenswert wäre es, durch gemeinsame Anzeigen oder Ausstellungen guter Erzeugnisse die Aufmerksamkeit des Publikums auf die Handwerksbetriebe zu lenken. Erwägenswert wäre auch der Gedanke, den Versuch zu machen, dem Handwerk auf dem Gebiete der Angedenkenartikel Arbeit zu verschaffen, z. B. „Eiserne Kreuze" aus Holz oder Eisen mit entsprechenden Inschriften, Grabkreuze, Gedenkblätter, Plaketten usw.

Wenn so das Handwerk seinerseits alles, was in seinen Kräften steht, aufbietet, wird der Erfolg nicht ausbleiben. Nachdem unser glorreicher Feldmarschall Hindenburg schon vor Jahresfrist für den durch den Krieg schwer heimgesuchten selbständigen Mittelstand so warm eingetreten ist, muß jeder Deutsche es als eine Ehrenpflicht betrachten, ihm so viel Aufträge zuzuwenden, als eben in seiner Macht steht, um diesen für unser Volkstum so überaus wichtigen Berufsstand durch die jetzige Krisis hindurchzubringen. V. V.

Auflösung des Lehrvertrages infolge Änderung des Betriebes des Lehrherrn.

Im Anfange des Jahres 1914 hatte ein Motorenfabrikant einen Lehrling eingestellt. Kurze Zeit nach Ausbruch des Krieges mußte der Lehrling seine Tätigkeit in der Fabrik, die für längere Zeit unbeschäftigt war, einstellen, und er erhielt ein Zeugnis von seinem Lehrherrn, inhalts dessen er bei Wiedereröffnung des Betriebes und sobald genügende Arbeit vorhanden sei, wieder als Lehrling eintreten sollte.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Der Fabrikant richtete seinen Betrieb nun darauf ein, Granaten für die Heeresverwaltung zu drehen, und der in Rede stehende Lehrling wurde wieder beschäftigt, und zwar in der Hauptsache gegen Akkordlohn; nur wenn er beim Auf- und Abladen behilflich war, wurde er nach dem in dem Lehrvertage bestimmten Lohnsatze entlohnt.

Später verlangte der Vater des Lehrlings die Aufhebung des Lehrvertrages, indem er sich darauf berief, daß der eigentliche Lehrvertrag dadurch sein Ende gefunden habe, daß dem Sohne das Arbeitsbuch ausgehändigt wurde und dieser an anderer Stelle arbeitete. Das Arbeitsverhältnis, welches jetzt zwischen seinem Sohne und dem Fabrikanten bestehe, sei ein gewerbliches Arbeitsverhältnis, wie es der Fabrikant mit vielen anderen Arbeitern in gleicher Weise abgeschlossen habe. Von einer Ausbildung des Sohnes als Schlosserlehrling sei überdies zurzeit keine Rede.

Der Beklagte wandte ein, seinerzeit habe nur eine Beurlaubung, aber keine Entlassung des Lehrlings stattgefunden, und jetzt sei der alte Lehrvertrag wieder aufgelebt; im übrigen sei der Lehrling fast 17 Jahre alt und falle demgemäß unter das Gesetz über den vaterländischen Hilfsdienst. Ein Aufgeben der Arbeit in einem Betriebe, der für die Heeresverwaltung beschäftigt sei, sei daher ohne Einwilligung des Arbeitgebers nicht statthaft.

Indessen hat das Gewerbegericht Herford den Klageanspruch für begründet erachtet. Zweifellos werde der Lehrling z. Zt. nicht im Schlosserhandwerk ausgebildet, wie zwischen den Parteien beim Abschlusse des Lehrvertrages vereinbart wurde. Der Betrieb ist auch z. Zt. keine Motorenfabrik, sondern eine Granatenfabrik. Die Motorenfabrik ist also noch nicht wieder eröffnet, und die Beurlaubung des Lehrlings besteht noch immer fort. Übrigens kann, nachdem die Beurlaubung bereits zwei Jahre dauert, von dem Bestehen einer solchen gar nicht mehr gesprochen werden; vielmehr ist eine vollständige Lösung des Vertragsverhältnisses anzunehmen. (Gewerbeger. Herford, 18. Dezember 1916.)

Maschinen eines im Rohbau errichteten Gebäudes sind nicht Zubehör des Grundstücks.

Urteil des Reichsgerichts vom 28. Oktober 1916.

(Nachdruck, auch im Auszug, verboten.)

Es kommt nicht selten vor, daß ein Fabrikbau begonnen, die Maschinen gekauft und auf dem Bauplatz gelagert werden, daß dann der Bauplatz unvollendet bleibt, zur Zwangsversteigerung kommt und der Lieferant der Maschinen dieselben zurückverlangt. Ist der Bau nur bis zum Rohbau gediehen, so müssen die Maschinen, auch wenn sie bereits in die Hand des Ersteigerers übergegangen sind, zurückgegeben werden, weil sie noch nicht Bestandteil des Grundstücks geworden sind.

Der Architekt A. in Berlin kaufte von der Maschinenfabrik G. in Liegnitz verschiedene zum Betrieb eines Dampfsägewerks erforderliche Maschinen zur Anlegung eines solchen Werkes auf seinem Grundstücke in F. zum Preise von 5600 Mark. Die Fabrik behielt sich das Eigentumsrecht an den Maschinen bis zur vollen Zahlung des Kaufpreises vor. Sie erhielt keine Zahlung und das Grundstück kam zur Zwangsversteigerung, bei der auch die Maschinen an den Ersteigerer übergingen. Nunmehr verlangte die Fabrik Herausgabe der Maschinen, da sie weder Bestandteil noch Zubehör des Grundstücks geworden seien; zur Zeit der Zwangsversteigerung sei das Grundstück nur ein Bauplatz, aber noch kein Sägewerk gewesen. Das Landgericht Berlin wies die Klage gegen den Ersteigerer ab, während das preußische Kammergericht in Berlin zur Herausgabe verurteilte. Die vom Beklagten beim Reichsgericht eingelegte Revision blieb erfolglos.

Aus der Begründung des Reichsgerichts:

Der Berufungsrichter geht mit Recht davon aus, daß die Maschinen, wie wohl sich die Klägerin das Eigentum daran vorbehalten hätte, doch Eigentum des Ersteigerers geblieben wären, wenn sie als Zubehörstücke des Grundstücks zu gelten gehabt hätten. Dies sei aber nicht der Fall gewesen, nur der Rohbau für ein Dampfsägewerk sei aufgeführt worden, eine Betriebskraft habe gefehlt. Die Fertigstellung des Gebäudes sei dann bis zur Erteilung des Zuschlages liegen geblieben. Die Maschinen hätten erst auf dem Grundstücke gelagert, hätten also dem wirtschaftlichen Zwecke desselben noch gar nicht dienen können.

Wenn man nun auch der Revision darin folgt, daß das Grundstück von vornherein mit einem Sägewerke bebaut werden sollte und der Neubau von vornherein zur Errichtung eines Sägewerks hergestellt worden ist, können doch die Maschinen nicht als Zubehör des Grundstückes erachtet werden, denn nach §§ 97/8 BGB. ist die Voraussetzung die, das Gebäude, für welches sie bestimmt sind, für einen gewerblichen Betrieb dauernd eingerichtet ist. Das aber kann vom Erbauten keinesfalls gesagt werden. Es war nur ein Schuppen im Rohbau errichtet, in dem teilweise noch die Fenster fehlten und der Fußboden teilweise nur mit losen Brettern belegt war. Es war also ein für ein Dampfsägewerk dauernd eingerichtetes Gebäude noch nicht hergestellt. Nach den genannten Paragraphen ist weitere Voraussetzung des Zubehörs, daß die Maschinen dem wirtschaftlichen Zweck der Gebäude in der Hauptsache dienen. Wenn aber die Hauptsache noch nicht zur Entstehung gelangt ist, kann von einem Zubehör derselben überhaupt noch nicht geredet werden. Demnach hätten die Maschinen, auch wenn sie dem wirtschaftlichen Zwecke des zu errichtenden Holzschneidewerks zu dienen bestimmt waren, erst dann Zubehör werden können, wenn das für den Betrieb dauernd eingerichtete Gebäude hergestellt gewesen wäre. (Aktenzeichen V. 186/16, Wert des Streitgegenstandes in der Revisionsinstanz: 5400 bis 6700 M.)

Anfragen und Auskünfte.

Auf Ihre Anfrage, ob eine Rechnung als Geschäftspapier behandelt werden darf und nur 10 Pf. kostet, sei nachstehendes mitgeteilt:

Geschäftspapiere können offen bis zum Gewicht vom 250 Gramm für 10 Pf. versandt werden, bis zu 500 Gramm für 20 und bis zu 1000 Gramm zu 30 Pfg. Seit der Portoerhöhung sind deshalb Rechnungen vielfach als Geschäftspapiere zu dem ermäßigten Satz der Post übergeben worden. Es haben sich dabei aber Zweifel ergeben, welche Zusätze die Rechnungen tragen dürfen, ohne in der Auffassung der Post ihre Eigenschaft als Geschäftspapier zu verlieren. Wie man uns mitteilt, hat nunmehr das Reichspostamt über die Zulässigkeit solcher Vermerke wie folgt entschieden:

Handschriftliche Angaben über Skonto, Rabatt, Provision und die Art der Zahlung („Betrag wird durch Postauftrag eingezogen", Zahlbar bis zum 15. nächsten Monats in bar netto", „Nachnahme", „Kasse ohne Skontoabzug" usw.) sind nicht zu beanstanden. Es ist auch zulässig, in den Rechnungen den Tag und die Menge der einzelnen Lieferungen, auf die sich die Rechnung bezieht, zu vermerken. Hierbei macht es keinen Unterschied, ob derartige Vermerke mit den Rechnungsbeträgen auf derselben Zeile oder am Fuße der Rechnung in besonderen Spalten niedergeschrieben sind. Ebenso sind die auf vielen Rechnungen wiederkehrenden, teils handschriftlich oder durch Stempelabdruck hergestellten Vermerke, wie: „laut Anzeige vom..., zur Bestellung vom..., zum Abschluß vom..., frei vor die Tür, frei ab hier, frei von... al Preise aller Sachen mit 15 v. H. Aufschlag, Preise gültig ab 1.10, Preise unverbindlich zahlbar am..., Kisten sofort zurück, Wir sandten Ihnen auf Ihre Gefahr laut Auftrag Nr..., erteilt durch Karte vom..., als Frachtgut (mit der Post nach Station..., Eilgut 1 Kiste..., und a. m.", als übliche oder notwendige Bestandteile der Preisbildung oder Rechnung und nicht als eigentlicher und persönlicher Schriftwechsel anzusehen.

Dagegen sind in den Rechnungen handschriftliche Hinweise auf vorausgegangene oder später beabsichtigte Bestellungen und Lieferungen, ferner Angaben über die Beförderung der Ware durch Vermittlung anderer Personen, z. B. „Wir sandten Ihnen als Frachtgut ab M., durch Vermittlung der Firma N.", ebenso Vermerke, die sich nicht auf den Gegenstand der Rechnung beziehen, und Angaben über den Stand der Abrechnung, wie „Ihre Schuld aus der letzten Lieferung beträgt... M.", „Konto hiermit ausgeglichen" oder „Ihr Konto ist lt. letztem Auszug noch mit... M. belastet" oder „Das Guthaben betrug nach Note Nr... M." zu beanstanden, weil sie die Eigenschaft eines eigentlichen und persönlichen Schriftwechsels haben. Zu solchen nicht zulässigen Angaben gehören auch Bemerkungen über Änderungen, Nachlieferungen („Rest folgt", „Rückstand: 1 Putzschrank, 6 Fußmatten, 8 Butterformen"; „Näpfe, Butterformen usw. können wir vor nächsten Winter nicht liefern"), nachträgliche Angebote, Hinweise auf das Fehlen von Waren, sowie Vermerke wie: „Der Verkaufspreis darf 25 Pf. für das Paket nicht überschreiten" usw.

Briefkasten.

Wer liefert Einkoch- (Sterilisier-) Apparate, sowie Konservengläser und alle Zubehörteile?

Angebote sind zu richten an **Landesverband Rastatt.**

Unterhaltender Teil.

Als es im Geldschrank lebendig wurde.

Von Fritz Müller.

(Nachdruck verboten.)

Mit der Arbeit stand er nie auf du und du.

„Wozu?" sagte er, mit den Händen in den Hosentaschen. „Wozu? Ich erbe ja einmal klotzig."

Und dann schlenderte er ins Kaffehaus und gähnte. Oder er schlenderte ins Konzert und gähnte. Oder er machte eine kleine Reise und gähnte....

Und mitten in einem solchen Gähnen klopfte sie an seine Tür.

„Herr Wartmann, ein Telegramm!"

„N—nja", sagte er, „machen Sie's auf — oder warten Sie, ich will doch lieber selber —"

Und wie er dann das längliche, schmale Viereck in der Hand hatte und es zögernd ansah, überkam ihn ein Zwangsgedanke:

„Merkwürdig!" murmelte er. „Sieht aus wie'n schmaler Sarg oder — oder 'ne schmale Wiege."

Und wie er es aufgemacht hatte, war es ein Sarg: sein Onkel war gestorben. Und eine Wiege: die große Erbschaft war jetzt fällig.

Und sofort fiel ihm sein alter Satz ein, mit dem er sich die Arbeit all die Zeit her stramm vom Leibe gehalten hatte:

„Wozu? Ich erbe ja doch einmal klotzig..."

Aber dieses Mal vergaß er es zum ersten Male, dabei die Hände in die Hosentaschen zu stecken. —

* * *

„Darf ich Sie bitten, in unseren Ausstellungsraum einzutreten?" sagte der Prokurist der Geldschrankfabrik.

Und dann führte er den jungen Herrn Wartmann durch einen großen Saal. In dem standen lauter Geldschränke.

Große Geldschränke standen da, die sahen so verläßlich aus. Fast mütterlich Und kleine Geldschränke standen da, die sahen aus, als wenn sie eben aus dem Ei gekrochen wären.

Gezierte Geldschränke standen da, die sahen fast romantisch aus, oder gotisch oder joisch oder dorisch. Und einfache, glatte Geldschränke standen da, die hatten ein Gesicht wie ein braver Junge vor der Konfirmation.

An allen diesen Geldschränken wurde der junge Herr Wartmann vorbeigeführt.

Und bei einem jeden blieb der Prokurist einen kurzen Augenblick stehen und sagte ein kleines Sprüchlein her, das zu dem Geldschrank paßte:

„'n tüchtiger Kerl."

„'n zierliches Ding."

„Was zum Zahnausbeißen für die Herren Geldschrankknacker."

„Was für Banken, wissen Sie. Oder wollen Sie lieber was — was Privates?"

„Allerdings", sagte Herr Wartmann.

„Dann wollen wir mal auf die linke Seite hinübergehen, bitte."

Aber auch auf der linken Seite blieb Herr Wartmann merkwürdig zugeknöpft

„Oder wollen Sie vielleicht was ganz Besonderes haben?" sagte der Prokurist.

„Hm, ich weiß nicht."

„Hier hätte, ich einen mit 'nem Guckloch."

„Guckloch?"

„Ja, sehen Sie mal dadurch, bitte — was sehen Sie?"

„Nichts."

„Ganz richtig — soweit ist er wie die andern — aber wenn darin Papiere liegen, richtige Papiere, verstehen Sie — und Sie schauen morgens gegen sieben oder acht Uhr, wenn die Arbeit angeht, durch das Guckloch — ich sage Ihnen, da können Sie was erleben, Herr."

„Na, na."

„Wenn ich's Ihnen sage! Der ihn konstruierte, war mein alter Werkmeister, ein kurioser Mensch übrigens. Hatte immer so was von 'nem alten Hexenmeister. Und dieser Geldschrank war sein letztes Stück. Jawohl, sein letztes Stück. Nun ist er tot. Der Werkmeister nämlich, Herr. Und in seiner Sterbestunde hat er mir's gebeichtet, daß er 'n merkwürdiges Geheimnis in seinen Geldschrank hineinkonstruiert hätte..." —

* * *

„Na, tüchtig geerbt, Wartmann?" fragte ihn einer der Freunde in der Konzertpause.

Der Angesprochene hatte eben gähnen wollen. Er verschluckte es vermittels eines Kinnkrampfes.

„Es geht", sagte er und holte das Verschluckte nach.

„Na, Wartmann", sagte ein anderer, „verstelle Dich nicht! Ich habe gehört, es müssen ganze Pakete Aktien, Obligationen und Staatspapiere sein."

„Es geht."

„Hast Du Dir denn auch 'nen ordentlichen Geldschrank angeschafft?"

„Es geht."

Und freust Du Dich denn auch, verehrter Erbe?"

„Es geht."

„Es geht, es geht — immer geht es — was soll denn noch alles gehen bei Dir. Du Glückspilz?"

„Ich selber", sagte der junge Wartmann und ging aus dem Konzert. Die Rederei seiner Freunde war ihm langweilig geworden.

„Kommst Du denn morgen wenigstens ins Kaffehaus?" riefen sie ihm nach.

„Weiß nicht — wenn's geht." Und dann war er in der Garderobe verschwunden.

„Hat sich verändert, was?" sagte einer seiner Freunde.

„War doch sonst ein gemütliches Huhn, was?"

„Ja, ja, der Geldschrank!"

„Was ist mit'm Geldschrank?"

„Na, wenn einer mal 'n Geldschrank hat, so läßt er seine Freunde links liegen..." — —

Das Telephon klingelte. „Hier Wartmann, wer dort?"

„Hier Kurt. Wollte Dich fragen, ob Du zu einem Bummel ins Gebirge aufgelegt bist?"

„Wann?"

„Morgen"

„Aber morgen ist doch Werktag — bedaure — keine Zeit — vielleicht an einem Sonntag mal — nichts für ungut — djö."

Er hing den Hörer ruhig ein und ging an den Schreibtisch zurück. Dort lag ein aufgeschlagenes Buch. „Handbuch der Handelswissenschaften" stand darauf. Darin studierte er. Ganz versenken tat er sich darein. Plötzlich klingelte es wieder. Diesmal war es draußen im Hauseingang.

Ein etwas schäbiger Mensch ward hereingeführt.

War das nicht der alte Winkelbankier an der Ecke der Wiesenstraße?

„Mit wem habe ich die Ehre?

„Wasserman, Wassermann — Bankier — jawohl, Bankier."

„Sie wünschen?"

„Hörte, Sie hätten geerbt — entschuldigen Sie — aber ich dachte — vielleicht, — daß — ich Ihnen raten könnte — verstehen Sie, fachmännisch — jawohl, Sie fachmännisch beraten könnte."

„Inwiefern?"

„Nu, wegen 'ner vernünftigen Kapitalanlage, damit Sie auch 'n ordentlichen Zins haben — verstehen Sie, da muß so 'ne Erbschaft schlau angelegt werden und —"

„Sie ist schon angelegt."

„Nicht möglich."

„Gewiß, die Erbschaft bestand aus lauter Papieren, Herr Wassermann."

„Hm, da würde ich aber an Ihrer Stelle revidieren lassen, Herr Wartmann, ob's die richtigen sind — sehen Sie, ich könnte Ihnen da einige Silberminen empfehlen — in Westaustralien, verstehen Sie —"

„Ich verstehe vollkommen. Aber die übernommenen Aktien und Obligationen sind schon so geschickt zusammengestellt, daß—"

„Geschickt zusammengestellt? Nun erlauben Sie mal, Herr Wartmann, woher wollen Sie das —"

„Habe mich in zuverlässigen Büchern informiert, Herr Wassermann — wie gesagt — alles in Ordnung — danke also bestens — will Sie nicht länger aufhalten...." — —

(Schluß folgt.)

Für die Schriftleitung des vom Großh. Landesgewerbeamt herausgegebenen 1. Teils der Zeitung und dem Anzeigenteil verantwortlich Ingenieur Bucerius, Karlsruhe i. B.
Für den unter dem Abschnitt „Landesverband der badischen Gewerbe- und Handwerkervereinigungen" und im „Unterhaltungsteil" veröffentlichten Inhalt A. Niederbühl, Rastatt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Lieferung von
Deferschindeln
1000 Stück von M. 2.50 an.
Anfertigung von
Verschindelungen aller Art
der Qm. von M. 2.50 an.
Schindelwerkstätte Kimmig,
Griesbach (Renchtal) Tel. 18.

Heute letzter Erneuerungstag
Zur III. Klasse: Preuß. südd. Staatslott. Ziehung 13./14. März. Darnach kosten Kauflose:

1/8	1/4	1/2	1/1	Teil
15.—	30.—	60.—	120.—	Mk.

Außerdem offeriere zunächst
Bad. Rote Kreuzlose à 1.—
Württ. Kreuz à 2.—
Wormser à 3.—
und weitergenehmigte Sorten.
Ludwig Götz
Großh. bad. Lotterieeinnehmer Hebelstraße 11/15 beim Rathaus **Karlsruhe.**

Erfindungen
u. Wortzeichen; Rat u. Beistand!
Patentanwalt **C. Kleyer,**
Karlsruhe i. B. Telephon 1303.

Lehrlingsgesuch.
Ein ordentlicher Bursche, welcher Lust hat, das **Polster- u. Tapeziergeschäft** gründlich zu erlernen, kann unter günstigen Bedingungen bei mir in die Lehre treten.
Jos. Dokauer, Bühl (Baden).
Polster- u. Tapeziermstr.

Die Kommandantur des Truppenübungsplatzes Heuberg fordert nicht wehrpflichtige Personen zur Anmeldung für die nachfolgenden Beschäftigungen im Befehlsbereich des Truppenübungsplatzes auf:
1. **als Handwerker (Schreiner, Schmied, Schlosser, Wagner, Blechner, Schneider, Schuhmacher, Sattler),**
2. **für Botendienst,**
3. **für die Buchhaltung einen in diesen Geschäften bewanderten Mann mit guter Handschrift,**
4. **für die Beschäftigung als Magazinarbeiter.** Es kommen hier nur solche Leute in Betracht, die auch in der Lage sind, Waren auf- und abzuladen.

Militärpapiere, Arbeitszeugnisse, Leumundszeugnisse usw. sind bei der Anmeldung vorzulegen.
E. Schmid,
Oberst und Kommandant.

Linoleum
kauft jedes Quantum, jede Qualität, auch fehlerh. Ware. **J. Freidinger,** Rastatt in Baden.

Zimmertüren · Haustüren
samt Zubehör
Glasabschlüsse usw.
billigst bei
Billing & Zoller
A.-G. für Bau- und Kunsttischlerei
Karlsruhe i. B.

Stahl-Lager
Werkzeugstahl — Federstahl, Maschinenstahl, Siemens-Martin-Stahl, Stahlblech, Stahldrähte
Koch & Rau, Cannstatt 1, Tel. 172.

Techniker
mit Kentnissen im Maschinenwesen (auch **Kriegsbeschädigter**) sofort für Großh. Salinenamt Dürrheim gesucht. Für Bewerber mit Vorbildung auf Baugewerkeschule oder Technikum Aussicht auf dauernde Verwendung und Anstellung als Beamter in Klasse H 3 des Gehaltstarifs. Meldungen mit Zeugnissen und Lebenslauf an
Großh. Forst- und Domänendirektion Karlsruhe.

Küstner's Zickzack-Riemenklammern
Beste Verbindung f. Treibriemen u. Transportbänder. Versuchsmuster kostenfrei.
Franz Küstner, Dresden-N.

Trockene Wände
durch die **echten Kosmos-Tafeln.**
Sofort trockene Wandoberflächen. Dauernd Luftisolierschichten. Verlg. Sie Prosp. Nr. 161a
A. W. Andernach, Beuel a. Rh.

Wir haben ca. 100 Zentner lose, etwas angerostete
Drahtstiften
von 30—200 mm, unsortiert, pro Ztr. M. 17.50, solange Vorrat, abzugeben.
Dreyfuß & Ettlinger, Eisengroßhandlung, **Rastatt,** Tel. Nr. 8.

Wir beehren uns hierdurch, unsere Mitglieder zu der am Samstag, den 24. März 1916, abends ¾9 Uhr, im Saale der Handwerkskammer, M 5,5, 2. Stock, stattfindenden

Generalversammlung

einzuladen.

Tages-Ordnung:
1. Bericht über das abgelaufene Geschäftsjahr und Genehmigung der Jahresrechnung.
2. Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates.
3. Aufsichtsratswahlen.
4. Bericht über die vom Verbandsrevisor vorgenommene Revision.
5. Beschlußfassung über Erhöhung des Betrages der aufzunehmenden fremden Gelder.
6. Verschiedenes.

Mannheim, den 1. März 1917.
Der Aufsichtsrat der Mannheimer Gewerbebank, e. G. m. b. H.
Karl Vogel. Dr. E. Weingart.

Riemenfett
(braun, Adhäsionsfett)
in kg. Stangen á M. 1.65
Nur an Wiederverkäufer.
Dipl. Ing. E. Johanning, Köln. 21
Chem. Fabrik · Telegr. Diplomchemie · Tel. A. 8380
Muster gratis

Die zur Nachlaßmasse des Bauunternehmers Leop. Schmidt hier gehörigen, noch vorhandenen
Baumaterialien u. Baugerätschaften
als Weißkalk, lufttrockener Sand, Vorsatzmaterial, Hölzer und Bauschuppen, ferner Baumaschinen, Bauwinden, Elevatoren, Stegdeckenbleche mit Kappen u. Deckeln, 1 kompl. Hohlsteinmaschine m. 1136 Schablonen, Werkzeuge und Geräte aller Art werden hiermit dem Freihandverkauf ausgesetzt.
Nähere Auskunft erteilt
Nachlaßverwaltung Carl Nagel,
Karlstraße 18 **Karlsruhe i. B.** Telephon 108.

Tüchtige Blechner sowie Schlosser
auf sofort gesucht.
P. Huckschlag, Karlsruhe i. B. Baumeisterstraße 26.

Lehrlings-Gesuch.
Ein kräftiger Junge mit guter Schulbildung findet auf Ostern unt. günstig. Bedingungen Lehrstelle bei
Carl Wörner, Installateur und Blechnermeister, **Hornberg,** bad. Schwarzwaldbahn.

Druck und Verlag der G. Braunschen Hofbuchdruckerei und Verlag, Karlsruhe i. B.

Nr. 11. 50. Jahrgang. Karlsruhe, 17. März 1917.

Bezugspreis durch die Post oder Buchhandel 3.— ℳ im Jahr ohne Bestellgeld
Beilagen: Heimat und Handwerk und Handwerkstechnische Rundschau.

BADISCHE GEWERBE- UND HANDWERKER-ZEITUNG

Anzeigenpreis 40 Pfg. die 4 gespalt. 2 mm hohe Zeile od. deren Raum. Bei Wiederholung Rabatt, der bei Klageerhebg., zwangsweis. Beitreibung und Konkursverfahren hinfällig wird. Erfüllungsort: Karlsruhe.

Schriftleitung des vom Großh. Landesgewerbeamt herausgegebenen Teiles in Karlsruhe.
Schriftleitung des vom Landesverband herausgegebenen Teiles in Rastatt.
Anzeigenannahme: G. Braunsche Hofbuchdruckerei und Verlag, Karlsruhe i. B., Karl-Friedrich-Straße 14.

Flüssiges Aluminium
Frico gesetzlich geschützt
Aus Reinaluminium hergestellter, bis zur Rotgluthitze beständiger, silberfarbener Rostschutz- u. Zieranstrich für **Heizkörper, Dampfleitungen, Ofenrohre, Motorteile etc.**
Rostschutz-Farbwerke
Frischauer & Comp.
Asperg-H. vor Stuttgart.
Wien Budapest

GEBRÜDER OBERLE
Villingen (Baden)
Dampfbackofen-Bäckerei- und Konditorei-Maschinen- und -Geräte-Fabrik.
Einrichtung kompl. Brotfabriken, Bäckereien und Konditoreien.
Verlangen Sie bitte unsern Katalog!

Gestatten
Brechelt & Co.
Dresden-A. 24.
Sohlenschützer
„Deutsche Krone"
1917 führende Marke!
1000 Stück Mk. 3.30
Postkollis = 120 Päckchen à 50 Stück Mk. 25.— franko.
Metallindustrie Brechelt & Co., Dresden A. 24.

Sägenfabrik Regenstauf 26
(Inh. Karl Gottfried) Oberpfalz
Spez.: Laub-, Decoupier-, Band- und Kreis-
Sägen
Prima Qualität!
Rascheste Lieferung!
Billigste Preise!

Schmiedeeiserne Riemenscheiben
liefert zu billigsten Preisen und unter Garantie als Spezialität
Adolf Graf,
Maschinen-Fabrik, **Konstanz.**

Holzimprägniermittel
gegen Feuer u. Fäulnis erprobte Friedensware für Anstrich und Tränkung liefert
R. Steigmeyer, Freiburg B.
Kaiserstraße 71
Prospekte und Farbproben frei.
Zweigfabrikation und Export.

Leder-Treibriemen
fabrizieren u. liefern preiswert
Ia Ware
unter Garantie
Schmidt & Wiechmann
Frankfurt am Main.

Amerikanische Pitsch und Red Pine
Nordisch Weißholz-Riemen usw., gehobelt.
Groß- u. Kleinverkauf. — **Große moderne Trockenanlage.**
E. A. Schmidt (Inh.: Friedr. Schmidt)
Holzhandlung und Hobelwerk **Durlach** (Baden). — Telephon 163.

70000 Weber'sche
Hausbacköfen
Kochherde mit Backofen und
Fleischräucher
für Hausschlachtungen usw. beweisen deren Vorteile. Preislisten umsonst!
Erste und größte Spezialfabrik
Anton Weber, Ettlingen i. Bd.

Dichtungskitte
aller Art, hell u. schwarz, f. sämtliche Installationen, liefern prompt
Hoeffgen & Co.
Düsseldorf 108.

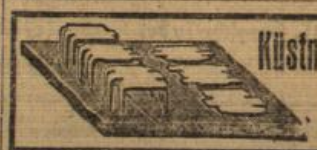
Küstner's Zickzack-Riemenklammern
Beste Verbindung f. Treibriemen u. Transportbänder. Versuchsmuster kostenfrei.
Franz Küstner, Dresden-N.

für alle Zwecke, **Schleif- u. Polierfilzscheiben, Gipser-, Dichtungs- u. Isolierfilze,** imprägnierten **Unterlagefilz** als Maschinenunterlagen, **Filz** für Lichtpausapparate, **Filzringe-Streifen** usw. 38
Steinhäuser & Kopp
Filzfabrik
Offenbach 29 a. Main.

Zinkenfräsapparate
für Munitionskisten, in 4—6 Wochen lieferbar, auf jeder Fräsmaschine zu benützen. Der Apparat liefert kantige, also keine runden Zinken, nach Vorschrift der Militärbehörden! Äußerst praktisch und rationell arbeitend, mindestens die doppelte Leistung der bis jetzt üblichen Apparate! Bei mir im Betrieb zu sehen.
Karl Mayer, Donaueschingen, Zeppelinstr. 3.

Hintzriemenscheiben
Sellinger Holzriemen- und Seilscheiben-Fabrik

Cyranius & Hassemann
Holzminden 12
Berlin-C., Adlerstr. 6.
Lager an allen größ. Plätzen.
Vertreter gesucht.

SCHUHMASCHINEN
jeder Art :-: eigener Konstruktion :-: eigener Patente
baut als **Spezialität**
ROBERT KIEHLE, LEIPZIG
Königl. Sächs. Hoflieferant
Gegr. 1859 **Maschinenfabrik** Gegr. 1859.
Katalog 44 kostenlos.

Achtung! Restbestände in **Rolladengurten** (Auf- und Durchzuggurten), auch kleinste Quantenten, kauft zu höchst. Preisen und erbittet Muster
Alfred Zimmermann
Rolladen-Fabrik
Freiburg i. B.

Holzlieferung.

Die **Großh. Rheinbauinspektion Offenburg** vergibt mit vierwöchentlicher Zuschlagsfrist in öffentlicher Verdingung die Lieferung von **rund 30** cbm **tannenen Kantholz, 690** qm **tannenen Flöcklingen, 130** qm **tannenen, 60** qm **forlenen Schiffsdielen, 11** cbm **eichenem Kantholz, 400** qm **eichenen Schiffsdielen.** Maßgegend für die Verdingung ist die Verordnung des Großh. Finanzministeriums vom 3. Januar 1907. Die Lieferungsbedingungen und die Angebotsvordrucke liegen hier und bei dem Brückenmeister in Greffern auf.

Angebote sind postfrei mit der Aufschrift „Holzlieferung" zur Verdingungsverhandlung am **Montag, den 26. März d. J. vorm. 11 Uhr** auf dem Geschäftszimmer, Wilhelmstr., 2, einzureichen.

Holzlieferung.

Die **Großh. Rheinbauinspektion Karlsruhe** verdingt nach der Verordnung des Großh. Ministeriums der Finanzen vom 3. Januar 1907 und nach deren Nachträgen die freie Lieferung des für die Unterhaltung der Rheinschiffbrücke bei Plittersdorf-Selz im Jahr 1917 erforderlichen Bauholzes in öffentlichem Wettbewerb.

A. **Eichenschnittholz.**

Los 1 Schiffsdielen 4 cm stark 374 qm, Los 2 Kantholz 10 cbm.

B. **Tannenschnittholz.**

Los 3 Flöcklinge 7,5 cm stark 425 qm, Los 4 Flöcklinge 6,0 cm stark 50 qm.

C. **Eichen-Rundholz.**

Los 5 Eichenpfähle 1,154 cbm.

Angebote sind schriftlich unter Benützung der von der Rheinbauinspektion Karlsruhe oder vom Brückenmeister in Plittersdorf, Amt Rastatt, zu beziehenden Angebotsvordrucke, postfrei, verschlossen und mit der Aufschrift „Holzlieferung" versehen bis **Samstag, den 31 März 1917, vormittags 10 Uhr,** auf dem Geschäftszimmer der Rheinbauinspektion Karlsruhe, Kriegsstraße 99, einzureichen. Die Zuschlagsfrist beträgt fünf Wochen. Die Lieferungsbedingungen und das Holzverzeichnis liegen hier und beim Brückenmeister in Plittersdorf zur Einsicht auf.

Karlsruhe, 8 März 1917.

Wir suchen eine größere Anzahl

tadellos erhaltene Riemen,

nicht unter 70 mm breit, zu kaufen und sehen Angeboten entgegen

Messingwerk Schwarzwald,
G. m. b. H.
Villingen (Baden).

Wichtig für Bau- Möbelschreiner u. Glaser

Beabsichtige meine Festhalle 294 □ m Flächenraum zu vermieten oder verkaufen. Dieselbe eignet sich vorzüglich für den Betrieb einer Bau- und Möbelschreinerei oder Glaserei. Auch zur Anlage von Holzbearbeitungsmaschinen sehr gut geeignet, direkt am Bahnhofe Linkenheim gelegen. Offerte erbittet **Emil Ritz**, Bahnhofswirt, **Linkenheim** bei Karlsruhe Baden.

Man beachte

bei Einsendungen unsere genaue u. vollständige Adresse:

Badische Gewerbe- u. Handwerkerzeitung,
Karlsruhe i. B., Karl-Friedrich-Straße 14.

Hörselwerke Eisenach
Maßstabfabrik, Messwerkzeuge

Zur Messe in Leipzig: Messpalast Specks Hof 2. Obergeschoss, Rundgang Stand 242

Für Kriegslieferungen
suchen wir tüchtige, militärfreie und hilfsdienstpflichtige
Schreiner
Stellung dauernd und lohnend.
Gebrüder Trefzger, Rastatt.

Geschoßkorbflechterei.
Suche zu baldigem Eintritt mehrere gelernte
Korbflechter und Flechterinnen
Eugen Dettinger, Pforzheim,
Güterstraße 43, beim Bahnhof.

Wir kaufen
soweit nicht beschlagnahmt
Sackleinen Jute,
Zinkweiß in Oel,
Weißlacke (sog. Japanlacke)
Farben — Lacke
Angebote für vorhandene Vorräte mit Preis bei Barzahlung an
Jos. Koepfer u. Söhne,
Furtwangen, Baden.

Hahniol Neu
Patentamtlich eingetragen
Schleift undichte Hähne, Ventile augenblicklich ohne Rillen ein
Chem. Fabrik O. Kossack, Düsseldorf

Anzeigen in der „Badischen Gewerbe- und Handwerkerzeitung" haben besten Erfolg.

Tüchtige Blechner
sowie Schlosser
auf sofort gesucht.
P. Hucksohlag,
Karlsruhe i. B.
Baumeisterstraße 26.

Der Klein-Garten im Kriege
von **A. L. Wächtler**
(II. Flugschrift des Verbandes Deutscher Hausfrauenvereine.)
Preis 30 Pfg.

Verlag der G. Braunschen Hofbuchdruckerei, Karlsruhe i. B.

G. Braunsche Hofbuchdruckerei und Verlag, Karlsruhe i. B.

Soeben erscheint:

Schriften des Bad. Landes-Wohnungsvereins — Heft 9

Wohnungsfürsorge u. Ansiedelung nach dem Kriege

Von
Dr. H. Kampffmeyer und **Baurat Stürzenacker**
Preis 50 Pfg.

Diese Schrift erörtert zunächst die Frage, wie sich voraussichtlich die Wohnungsverhältnisse nach dem Kriege gestalten werden und gibt der Befürchtung Ausdruck, daß, wie anderwärts, auch in badischen Städten ein erheblicher Wohnungsmangel eintreten wird. Es folgt eine übersichtliche Darstellung der wichtigsten Maßnahmen, die zur Beseitigung dieses Wohnungsmangels dienen können. In 46 Abbildungen zeigt dieses Heft eine Reihe der besten Kleinwohnungsbauten Badens und gibt zum Schluß sorgfältig durchgearbeitete Vorschläge für die städtische und ländliche Ansiedelung nach dem Kriege.

Zu beziehen durch jede Buchhandlung und auch vom Verlag.